

handenen Mittel und Arbeitskräfte gebildet. Sie führen schrittweise die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung ein. Auf der Grundlage in der Praxis bewährter Anlagen sind Angebotsprojekte entsprechend den differenzierten Forderungen und Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe nach dem Baukastenprinzip unter der Verwendung standardisierter Bauelemente auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Die Leitung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchsanlagen erfolgt unter Verantwortung der Ingenieurbüros in enger Zusammenarbeit mit der komplexen Projektierungseinrichtung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführung dieser Versuchsanlagen auf der Grundlage der Zielstellung bzw. Studie erfolgt nach Teilprojekten. TGL, Standards und sonstige Bestimmungen sind, wenn sie die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes behindern, auf Antrag des Leiters des Ingenieurbüros durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe außer Kraft zu setzen. Nach erfolgreicher Erprobung der Versuchsanlagen sind zu den TGL, Standards und sonstigen Bestimmungen Änderungsvorschläge einzureichen.

§5

Die einheitliche Planung und Leitung des Landwirtschaftsbaues

(1) Der einheitliche Plan Landwirtschaftsbau umfaßt alle Bauinvestitionen und die Baureparaturen der Planträgerbereiche des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im jeweiligen Territorium. Die Investitionsschwerpunkte sind in die Generalbebauungspläne aufzunehmen. Bauinvestitionen für Kooperationsgemeinschaften sind vorrangig im einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau aufzunehmen, ihre materielle Sicherung ist zu gewährleisten.

(2) Zur Durchsetzung der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Betriebe, Räte der Kreise und Bezirke wird ohne zentrale Vorgabe für Leistungen der Bauwirtschaft und Eigenleistungen der Landwirtschaft auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Produktionsziele des Perspektivplanes und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Investitionspolitik in der Landwirtschaft der einheitliche Plan Landwirtschaftsbau von den Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte in Übereinstimmung mit den Kapazitäten der Bauwirtschaft, den anderen Zweigen der Volkswirtschaft und den landwirtschaftseigenen Kapazitäten sowie den materiellen und finanziellen Fonds erarbeitet und dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Bauinvestitionen und Baureparaturen der zentralen Planträger des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind im einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau der Bezirke aufzunehmen und gesondert auszuweisen.

(3) Für die Baumaßnahmen, die sich aus den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen ergeben und bei der Planausarbeitung noch nicht vorauszusehen sind, ist eine Kapazitätsreserve im einheitlichen Plan vorzusehen. Über die Verwendung dieser Reserve ist quartalsweise auf Antrag der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft bzw. Kooperationsgemeinschaften durch die Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte in Abstimmung mit den örtlichen Räten zu entscheiden.

(4) Werden im Laufe des Planjahres durch Initiative der Landwirtschaftsbetriebe Kapazitäts- und Material-

reserven erschlossen und stehen Eigenmittel bzw. Kredite zur Verfügung, können zusätzliche Investitionen als Übererfüllung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau durchgeführt werden.

(5) Die Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte sowie die zentralen Planträger der Landwirtschaft sind verantwortlich für die Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau. Sie stimmen mit den zentralen Planträgern des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die in ihrem Territorium liegenden zentralen Investitionen ab. Die Räte der Kreise beschließen den einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates des Bezirkes. Die Räte der Bezirke und Kreise legen die erforderlichen Bau-, Baumaterial- und Projektierungskapazitäten fest und gewährleisten die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Kapazitäten im Rahmen der Pläne zur Entwicklung des Bauwesens. Sie kontrollieren die Durchführung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau.

(6) Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Ausarbeitung der Prognose und des einheitlichen Planes der Forschung und Entwicklung im Landwirtschaftsbau, den wissenschaftlichen Vorlauf für die Produktionsbauten hinsichtlich der Verfahren, der zweckmäßigsten bautechnischen und ökonomischen Lösungen sowie der günstigsten Mechanisierungssysteme. Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik koordiniert die Aufgaben aller im landwirtschaftlichen Bauen beteiligten zentralen staatlichen Organe und kontrolliert schwerpunktmäßig den effektivsten Einsatz der Investitionen.

(7) Das Ministerium für Bauwesen sichert auf der Grundlage der Anforderungen der Landwirtschaft den wissenschaftlichen Vorlauf für kostensparende leichte und flexible Konstruktionen und Bauweisen sowie für getypte Bauelemente. Es sichert die Ausarbeitung von Grundlagen für die Dorfplanung und gewährleistet über die ihm nachgeordneten Bilanzorgane die Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe und Bauelemente. Das Ministerium für Bauwesen stellt im Rahmen der Bilanz Hoch- und Fachschulabsolventen für die Forschungs-, Projektierungs- und Baukapazitäten der Landwirtschaft bereit.

(8) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sichert in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf der Grundlage des bilanzierten Bedarfs der Landwirtschaft die Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion und Montage von Maschinen und Geräten sowie kompletten Mechanisierungssystemen für die Rinder-, Schweine-, Schaf- und Geflügelhaltung sowie für die Kartoffel-, Obst- und Gemüselagerung. In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird die Bereitstellung von Hoch- und Fachschulcadern für die Forschungs-, Projektierungs- und Baukapazitäten der Landwirtschaft gewährleistet.

(9) Für die Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion, Bereitstellung bzw. Montage von Ausrüstungen, Bauelementen, Baustoffen, Maschinen und Geräten, die nicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen bzw. im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau produziert werden, sind die jeweils zuständigen Industriemini-